



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA  
GRIGIONESE  
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA  
DAL GRISCHUN  
EVANGELISCH-REFORMIERTE  
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN  
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR  
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01  
E-MAIL [landeskirche@gr-ref.ch](mailto:landeskirche@gr-ref.ch)  
HOMEPAGE [www.graubuenden-reformiert.ch](http://www.graubuenden-reformiert.ch)

## **Ausschreiben Nr. 676**

### **Frühjahr 2019**

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchengemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
1. Personalgesetz	4
2. Gesetz über die Kirchenregionen	4
<b>II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates</b>	<b>4</b>
3. Umsetzung Verfassungsrevision	4
4. Bildung der Kirchenregionen	5
5. Prüfung und Genehmigung aller Arbeitsverträge	6
6. Wahlempfehlung ÖME Kommission	7
7. Palliative Care Konzept 2016-2018: Schlussbericht	7
<b>III. Kolloquiale Berichte</b>	<b>9</b>
8. Gemeinde <i>Bilden</i>	9
9. Bericht der Provisoren/-innen	9
10. Erteilung und Erneuerung der Laienpredigererlaubnis	9
11. Bericht der Laienprediger/-innen	10
12. Archivvisitationen	11
13. Diaspora-Arbeit	11
14. Organisation des Religionsunterrichtes 2019/2020	12
15. Anträge, Anregungen und Fragen	13
<b>IV. Diverse Informationen</b>	<b>13</b>
16. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	13
17. Kolloquiale Veranstaltungen	15
18. Jubiläen	18
19. Kollektenkalender 2019	18
20. Vorgehen bei Pfarrvakanz	18
21. Synode in Poschiavo	19
22. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2019	19

23. Sitzungen des Kirchenrates 2019	19
24. Termine der Frühjahrskolloquien 2019	19
25. Termine der Herbstkolloquien 2019	20
26. Einsendung der Kolloquialprotokolle	20
<b>Anhang (Adressen)</b>	<b>22</b>

# **I. Vernehmlassung**

## **1. Personalgesetz**

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, an ihrer Frühjahrsversammlung das Personalgesetz zu beraten und ihre Stellungnahmen zu verabschieden.

Im Juni wird sich die Synode zum kirchenrätlichen Entwurf äussern können. Ziel ist es, dass der EGR die Vorlage im Herbst beraten und wenn möglich verabschieden kann.

## **2. Gesetz über die Kirchenregionen**

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, an ihrer Frühjahrsversammlung das Gesetz über die Kirchenregionen zu beraten und ihre Stellungnahmen zu verabschieden.

Im Juni wird sich die Synode zum kirchenrätlichen Entwurf äussern können. Ziel ist es, dass der EGR die Vorlage im Herbst beraten und wenn möglich verabschieden kann.

# **II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates**

## **3. Umsetzung Verfassungsrevision**

Im Juni haben die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Landeskirche die neue Verfassung mit grosser Mehrheit angenommen. Die neue Verfassung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Auch wenn die Mitglieder in den Kirchgemeinden es vorerst kaum bemerken werden, wird sich mit dem Inkrafttreten doch einiges ändern:

- Die Bestimmungen über die Aufsicht bzw. das Vorgehen bei Konflikten werden direkt Anwendung finden.
- Die verschiedenen Aufgaben des Kirchenrates hinsichtlich der Zulassung zur Ausübung von pfarramtlichen Aufgaben gehen auf das Dekanat über.
- Der neuen Zusammensetzung der Rekurskommission hat der Evangelische Grosse Rat in seiner Herbstsitzung bereits Rechnung getragen.

Andere Neuerungen brauchen mehr Zeit, so zum Beispiel die Möglichkeit von Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip. Sie kommen erst zum Tragen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

An einer Retraite hat der Kirchenrat eine Analyse des Handlungs- und Anpassungsbedarfes zur Kenntnis genommen. Die Analyse der Verfassung einerseits und der geltenden Rechtsordnung andererseits hat ergeben, dass zahlreiche Erlasse inhaltlich und/oder formell anzupassen sind. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen wird die Umsetzung gestaffelt angegangen. Das hält die Belastung der Kirchenregionen und der Synode durch Vernehmlassungen und des Evangelischen Grossen Rates durch Beratungen in Grenzen. Der Kirchenrat wird Prioritäten setzen und demnächst erste materielle Anpassungen in Angriff nehmen.

#### **4. Bildung der Kirchenregionen**

Ein besonderes Anliegen – nicht nur wegen der zeitlichen Vorgaben der Kirchenverfassung – ist dem Kirchenrat die rasche Bildung von sachgerechten und zweckmässigen Kirchenregionen. Die Einzelheiten mit konkreten Hinweisen und Hilfestel-

lungen wurden an drei Informationsveranstaltungen im Januar 2019 den interessierten Personen in den Kolloquien und Kirchgemeinden mitgeteilt.

Im Sinne einer Anschub- und Projektfinanzierung hat der Kirchenrat beschlossen, den Kolloquien für das Jahr 2019 zusätzlich je 2000 CHF auszubezahlen, um damit einen Beitrag an den zusätzlichen Aufwand von Mitgliedern des Kolloquialvorstandes und/oder –versammlung zu leisten. Weiter stellt die Landeskirche eine Projektfinanzierung für externe Unterstützung beim Aufbau der Kirchenregionen zur Verfügung. Das landeskirchliche Angebot unterscheidet vier mögliche Stufen von der punktuellen Beratung bis zur umfassenden Unterstützung eines grösseren Prozesses. Der Projektbeitrag wird nur für effektiv anfallende Kosten ausgerichtet und beträgt höchstens 5000 CHF pro Kirchenregion.

Die Finanzierung des „Betriebs“ der künftigen Kirchenregionen erfolgt über die Kirchgemeinden, da es um die regionale Erfüllung von kirchgemeindlichen Aufgaben geht. Ob die bisherigen jährlichen Beiträge von 2000 CHF pro Kolloquium auch weiterhin – allerdings wohl ohne Zweckbindung – ausgerichtet werden, steht noch nicht fest.

## **5. Prüfung und Genehmigung aller Arbeitsverträge**

Die neue Verfassung bestimmt, dass alle Anstellungsverträge vom Kirchenrat genehmigt werden (Art. 47, 10+11). Dies betrifft wie bisher die Arbeitsverträge der Pfarrpersonen und neu auch diejenigen aller anderen Angestellten der Kirchgemeinden (und Kirchenregionen). Damit dies möglichst unkompliziert geschehen kann, bittet der Kirchenrat, ihm die Arbeitsverträge vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten. Dadurch

ist die Genehmigung des unterschriebenen Vertrags nur noch ein formeller Akt. Ausserdem werden die Kirchgemeinden gebeten, die vorhandenen Vorlagen zu benutzen, welche die Regelungen des landeskirchlichen Rechts bereits enthalten. Die Vorlagen können beim Aktuar angefordert werden (Adresse im Anhang).

## **6. Wahlempfehlung ÖME Kommission**

Da Pfrn. Gabriele Palm demissioniert hat, muss eine Ersatzwahl für die ÖME-Kommission vorgenommen werden. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl in die ÖME-Kommission zu benennen.

Die Wahlvorschläge mit genauem Namen und Adresse sind im Kolloquialprotokoll aufzuführen.

## **7. Palliative Care Konzept 2016-2018: Schlussbericht**

Im Ausschreiben Nr. 670 vom Frühling 2016 wurde das dreijährige Konzept Vernetzung in der Palliative Care vorgestellt. Die Zielsetzung lautete: "Die Kolloquien vernetzen sich im Zeitraum 2016–18 intern und allenfalls zwischenkolloquial im Bereich der Palliative Care. Die Vernetzung hat zum Ziel, dass die Integration der Seelsorgenden in die Behandlungsteams der Palliative Care sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich im Alltag funktioniert." Der Kirchenrat stellte dafür insgesamt CHF 150'000 zur Verfügung.

Das Projekt ist abgeschlossen und es erfolgt eine Evaluation. Der Kirchenrat entscheidet nach der Auswertung, ob Palliative Care im Speziellen oder Seelsorge im Allgemeinen (Gemeinde- und Funktionsseelsorge) in die landeskirchlichen Dienste aufgenommen werden soll, um Beratung, Koordination und Weiterbildung zu sichern.

Die Kolloquien werden aufgefordert, einen Schlussbericht zu ihrer Situation in Sachen Vernetzung in der Palliative Care zu erstellen und mit dem Protokoll dem Kirchenrat zukommen zu lassen. Der Bericht muss mindestens folgende Punkte behandeln:

**Rückblick:**

- Mit welchen stationären Anbietern (Spitäler, Heime) findet in welcher Form eine Zusammenarbeit statt?
- Mit welchen ambulanten Anbietern (Spitex, Hausärzte, Brückendienst, Freiwilligenorganisationen) findet in welcher Form eine Zusammenarbeit statt?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche?

**Ausblick:**

- Welcher (weitere) Handlungsbedarf besteht in den Kolloquien bezüglich Vernetzung und Koordination mit den Leistungsanbietern von Palliative Care?
- Welcher Unterstützungsbedarf, den die Landeskirche leisten soll, besteht zu Koordination, Beratung oder Weiterbildung?
- Weitere Anliegen an die Landeskirche in Sachen Palliative Care.



### **III. Kolloquiale Berichte**

#### **8. Gemeinde*Bilden***

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von Gemeinde*Bilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

#### **9. Bericht der Provisoren/-innen**

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht wird vom Provisor bzw. der Provisorin im Stil eines Jahresberichts verfasst und mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat gesendet. Dieser leitet ihn ans Dekanat weiter, welches mit der neuen Kirchenverfassung für die Provisionen zuständig ist (Art. 42, Abs. 2, Ziff.4).

#### **10. Erteilung und Erneuerung der Laienpredigererlaubnis**

Die Erteilung der Laienpredigererlaubnis wird von der neuen Verfassung dem Dekanat zugeordnet (Art. 42, Abs. 2, Ziff.4). Da die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Verordnung 910, noch nicht angepasst sind, folgt das Dekanat dem bisherigen Verfahrensweg. Es wird die Erlaubnis für Laienprediger/-innen wie bisher der Kirchenrat im Frühsommer erteilen resp. erneuern. Dies hat organisatorische Gründe und dient der Übersichtlichkeit der Abläufe.

In der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) wird in Art. 13 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch Nichttheologinnen/Nichttheologen geregelt. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 13 hat der Kirchenrat das Reglement 910A erlassen.

Das Dekanat erteilt die Erlaubnis für Laienprediger/-innen, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als Laienprediger/-in vorschlägt, einen Mentor oder eine Mentorin bestimmt hat und das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages an den Kirchenrat beschliesst. Die Bewerber/-innen müssen sich vor der Abstimmung mit einem Lebenslauf dem Kolloquium vorstellen. Die Ernennung durch das Dekanat ist für vier Jahre gültig.

Das Dekanat hat vor der Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen. Daher braucht das Dekanat die im Kolloquialprotokoll vermerkte Stellungnahme der jeweiligen Kolloquien zur Erneuerung der Erlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Laienprediger/-innen. Die Erneuerung erfolgt jeweils im Frühsommer.

Koll. IX: Alex Schaub, Serneus

Koll. X: Martha Wellauer, Davos Platz

## **11. Bericht der Laienprediger/-innen**

Die Laienprediger/-innen geben dem zuständigen Kolloquium gemäss Art. 13 Ziffer 6 der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) einen Tätigkeitsbericht für 2018/2019 ab.

Der Kirchenrat erwartet die Berichte zusammen mit dem Protokoll des Kolloquiums und leitet sie ans Dekanat weiter (siehe dazu die Erläuterungen oben). Wenn Laienprediger/-innen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

## **12. Archivvisitationen**

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivvisitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchengemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Peter Wydler, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/ einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchengemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

## **13. Diaspora-Arbeit**

Gemäss Art. 8 der «Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchengemeinde (Diaspora-Ordnung)» haben die Pfarrer/-innen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühlings Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

## **14. Organisation des Religionsunterrichtes 2019/2020**

Die Kolloquien koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit jene ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, in den Frühlings-sitzungen bei ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten im Kolloquium melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionspädagogik der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Kolloquialprotokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen. So können die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchgemeinden für das neue Schuljahr noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Möglichkeit der Stellenbörse Religionsunterricht auf der Website der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin (Adresse im Anhang).

## **15. Anträge, Anregungen und Fragen**

Das Kolloquium kann gemäss Art. 27 Ziff. 11 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen, nicht durch einzelne Kolloquiale. Das genaue Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Fragen* behandelt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Fragen nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

## **IV. Diverse Informationen**

### **16. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien**

Zur Information aller Kolloquialen erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie der Anträge, Anregungen und Vorschläge, die aus den Herbstkolloquien an den Kirchenrat gelangten.

**Folgender Vorschlag des Kolloquiums IV gelangte an den Kirchenrat:**

*Das Kolloquium fordert den Kirchenrat auf, einen Beitrag zur Meldepflicht der kirchlichen Stiftungen im Handelsregister im reformiert.ch unter den Kirchenratsnachrichten zu publizieren.*

Der Kirchenrat hat den Vorschlag aufgenommen. Die entsprechende Publikation erfolgte mit der Dezember-Ausgabe 2018 von reformiert.Graubünden und auf der Website der Landeskirche unter „Aktuelles aus Graubünden“ am 10.11.2018.

**Folgende Anregung des Kolloquiums V gelangte an den Kirchenrat:**

*An der Loëstrasse 60 soll eine grössere Tafel mit dem Logo der Landeskirche und der Kennzeichnung des Gebäudes der Evangelischen Landeskirche Graubünden angebracht werden.*

Das Erscheinungsbild der Landeskirche wird derzeit überarbeitet. Das Anliegen des Kolloquiums ist eingeplant und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 realisiert.

**Folgende Anregung des Kolloquiums VI gelangte an den Kirchenrat:**

*Das Kolloquium regt an, dass der Kirchenrat noch klarer definiert, was die finanziellen Verpflichtungen einer Kirchgemeinde beim Bereitstellen von Praktikumsstellen für angehende Sozialdiakone und /-diakoninnen sein werden.*

Es ist schwierig, eine allgemeine Aussage zu den finanziellen Verpflichtungen zu machen. Die Aufwendungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Praktikum voll- oder teilzeitlich absolviert wird. Der Kirchenrat hat finanzielle Mittel etwa für einen Praktikumslohn bereit gestellt. Johannes Kuoni berät eine interessierte Kirchgemeinde gern.

## **17. Kolloquiale Veranstaltungen**

### **Kolloquium I Ob dem Wald**

- 07.09.2017: Pastorkonferenz in Flims mit den Themen Abendmahl, kolloquialer Mailverkehr und Evangelische Vereinigung Gruob
- 07.11.2017: Pastorkonferenz in Felsberg zu Installationsfragen, Planung Fiasta ecclesiastica und Jahresplanung 2018
- 13.02.2018: Pastorkonferenz in Bonaduz zu Kolloquialem (regionale Zusammenarbeit) und Abendmahlsfragen
- 10.05.2018: Fiasta ecclesiastica in Domat/Ems
- 01.06.2018: Pastorkonferenz in Domat/Ems (mit Nachtessen) zu Zukunft des Kolloquiums/Region, Anzahl Pastorkonferenzen, Einstiegsreferate
- 27.08.2018: Pastoralwanderung von Disentis nach Trun, inkl. Höhenweg und Besichtigung der Kirche S. Benedetg
- 05.09.2018: Pastorkonferenz in Flims zur Vorbereitung auf Kolloquium (ganztägig), Kurzinput über Lesefertigkeit

### **Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa**

- Pastorkonferenz im März 2018 mit kollegialem Austausch und Terminabsprachen unter den Pfarrämtern

### **Kolloquium III Nid dem Wald**

- 15.11.2017: Pastorkonferenz in Almens zum Thema „Den Blick für das Ganze nicht verlieren“ – Blick auf Christinnen und Christen in Indien sowie auf die Situation der Waldenserkirche in Italien

- 21.02.2018: Pastoralkonferenz in Cazis zum Thema Pikettetelefon
- 20.05.2018: Kolloquiales Pfingstfest in Sarn
- 19.09.2018: Pastoralkonferenz in Thusis zum Thema Ressourcen für die zukünftige Kirchenregion

#### **Kolloquium IV Chur**

- keine Meldungen

#### **Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer**

- 07.02.2018: Pastoralkonferenz in Maienfeld mit Diskussion über das Anliegen der KoVI und über geeignete Formen der Information und des Engagements
- 30.05.2018: Pastoralkonferenz in Trimmis zum Thema neue Sprache und neue Formen von Gebeten mit Jugendlichen
- 14.11.2018: Pastoralkonferenz in Fläsch zu den Themen Perspektiven auf das Zwinglijahr 2019, geplante Veranstaltungen und gemeinsame Anlässe

#### **Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden**

- 20.04.2018: Vortrag von Pfr. Haiko Behrens über seine Pfarrzeit in den USA
- 05.08.2018: Alpgottesdienst auf der Kuhalp Strassberg, Langwies
- 22.08.2018: Pastoralkonferenz der Pfarrpersonen aus dem Schanfigger Tal

#### **Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Surses**

- keine Meldungen



### **Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair**

- Zweitägige Tagung Pfarrpersonen in Schlinig zum Thema Reformation und Reformationssonntag
- Kolloquialer Reformationssonntag: Gemeinsamer Gottesdienst in Ramosch mit sechs Kurzpredigten, anschliessend Mittagessen
- Präsentation von sechs Plakaten der Pastorkonferenz zu grundlegenden Themen der Reformation

### **Kolloquium IX Prättigau**

- 07.02.2018: Pastorkonferenz zum Thema "Schwierige Bibelstellen"
- 05.03.2018: Impulstagung für Fachlehrpersonen Religion und Pfarrpersonen zum Thema „RU+“
- 12.09.2018: Pastorkonferenz zum Thema "Taufe"

### **Kolloquium X Davos-Albula**

- 27.11.2017: Pastorkonferenz zu Rückblick auf das kolloquiale Reformationsfest und zum Programm im Reformationsjahr 2019
- 05.03.2018: Pastorkonferenz zu den Themen Organisation kolloquiale Veranstaltungen, Entwicklung des „plus x“ sowie Taufpraxis
- 29.08.2018: Pastorkonferenz zum Regionalgottesdienst am Reformationsfest und zu einer überregionalen Nutzung der Kirche Frauenkirch

## **18. Jubiläen**

Die Kolloquial- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Peter Wydler, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden und erhält eine Urkunde. Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalder sind unerlässlich.

## **19. Kollektenkalender 2019**

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2018 die Kollekten für das Jahr 2019 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf der Website der Landeskirche abrufbar (Adresse im Anhang).

## **20. Vorgehen bei Pfarrvakanz**

Auf der Website der Landeskirche ist ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (Adresse im Anhang).

## 21. Synode in Poschiavo

Die Synode 2019 in Poschiavo beginnt am Donnerstag, 27. Juni und dauert bis Montag, 1. Juli. Die Eröffnungsfeier wird bereits um 8 Uhr am Morgen stattfinden, weil verschiedene grössere Geschäfte wie Vernehmlassungen und die Diskussion von Berichten aus Arbeitsgruppen anstehen.

## 22. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2019

Mittwoch, 05.06.2019 (nachmittags), Comander

Mittwoch, 13.11.2019 (ganztags), Grossratsaal

## 23. Sitzungen des Kirchenrates 2019

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

**Termine der Sitzungen 2019:** 17. Januar, 21. Februar, 14. März, 11. April, 16. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 22. August, 19. September, 24. Oktober, 21. November, 12. Dezember

## 24. Termine der Frühjahrskolloquien 2019

Kolloquium I	Ob dem Wald	20. März
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	20. März
Kolloquium III	Nid dem Wald	20. März

Kolloquium IV	Chur	12. März
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	20. März
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	13. März
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia- Poschiavo-Sursès	20. März
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	20. März
Kolloquium IX	Prättigau	03. April
Kolloquium X	Davos-Albula	20. März

## 25. Termine der Herbstkolloquien 2019

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Herbstkolloquien im Protokoll aufzuführen.

## 26. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden Ende April versandt.

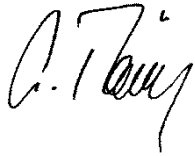
Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) bald an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin, **Ursina Hardegger**, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 15. April ebenfalls an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin.

**Voranzeige:** Einsendetermin für die Protokolle der Herbstkolloquien wird der 30. September sein.

Chur, im Dezember 2018

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny

Präsident



Peter Wydler

Aktuar

## **Anhang (Adressen)**

### **Kirchenratsaktuar**

Pfr. Peter Wydler  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 00  
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

### **Stellvertretende Kirchenratsaktuarin, Kanzellarin (Dekanat)**

Pfrn. Ursina Hardegger  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 00  
ursina.hardegger@gr-ref.ch

### **Fachstelle Religionspädagogik**

Maria Thöni  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 00  
maria.thoeni@gr-ref.ch  
Kirchliche Mediothek: [www.mediogr.ch](http://www.mediogr.ch)

### **Website der Landeskirche**

[www.gr-ref.ch](http://www.gr-ref.ch)  
Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“.